

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden* vom 4. Februar 2011

4740 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Personalverordnung**

(Genehmigung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 3. November 2010 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 4. Februar 2011,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 3. November 2010 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 4. Februar 2011

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Katharina Kull-Benz

Die Sekretärin:

Jacqueline Wegmann

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Katharina Kull-Benz, Zollikon (Präsidentin); Martin Farner, Oberstammheim; Benedikt Gschwind, Zürich; Urs Hans, Turbenthal; Patrick Hächler, Gossau; Max Homberger, Wetzikon; Dieter Kläy, Winterthur; Heinz Kyburz, Männedorf; Ruedi Lais, Wallisellen; Walter Meier, Uster; Ernst Meyer, Andelfingen; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Hans Heinrich Raths, Pfäffikon; Jorge Serra, Winterthur; Rolf Zimmermann, Zumikon; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Begründung

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 3. November 2010 die Änderung der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Genehmigung unterbreitet.

Diese Änderung der Personalverordnung beinhaltet die notwendigen Anpassungen aufgrund der beiden Vorlagen 4611 (Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes) und 4665 (Gesetz über die Unterstellung der Steuerrekurskommissionen und der Baurekurskommissionen unter das Verwaltungsgericht), welche vom Kantonsrat am 10. Mai bzw. 13. September 2010 verabschiedet wurden.

Für die Kommission gibt es keine Vorbehalte gegenüber dieser Verordnungsänderung, weshalb sie dem Kantonsrat beantragt, der Vorlage 4740 zuzustimmen.

Anhang

Personalverordnung

(Änderung vom 3. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

§ 1. Abs. 1 unverändert.

² In dieser Verordnung werden bezeichnet

- a. als Personal der Verwaltung: das Personal der Zentral- und Bezirksverwaltung und der unselbständigen staatlichen Anstalten,
- b. als Personal der Rechtspflege: das Personal der obersten kantonalen Gerichte, der dem Obergericht angegliederten Gerichte, der Bezirksgerichte, des Baurekursgerichts, des Steuerrekursgerichts und der Notariate,
- lit. c unverändert.

Zweck,
Geltungs-
bereich,
Begriffe

§ 2. ¹ Soweit keine besonderen gesetzlichen Vorschriften bestehen, gelten das Personalgesetz und seine Ausführungsbestimmungen auch für

Behörden im
Nebenamt

- a. die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksräte,
- lit. b unverändert,
- c. die Mitglieder des Bildungsrates und des Verkehrsrates,
- d. die Mitglieder des Handelsgerichts, die Beisitzenden der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landwirtschaftsgerichts,
- e. die Ersatzmitglieder des Steuerrekursgerichts und die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Baurekursgerichts.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 29. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Regierungsrat, das Obergericht und der Kantonsrat legen den Beschäftigungsgrad in der Regel auf Beginn der Amtsdauer, bei Bedarf auch während derselben, auf der Grundlage der Geschäftslast der betreffenden Behörde fest.

Grundsatz,
Beschäftigungs-
grad, Geschäfts-
last

§ 31. ¹ Die Mitglieder des Baurekursgerichts werden gemäss Lohnklasse 23, die Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten gemäss Lohnklasse 24 entlöhnt.

Baurekurs-
gericht

² Das Verwaltungsgericht legt die Höhe der besonderen Entschädigungen für Referententätigkeit, Teilnahme an Augenscheinen, schriftliche Fachberichte und für weitere besondere Leistungen sowie die jährlichen Zulagen für die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten und die Gerichtsvizepräsidentin oder den Gerichtsvizepräsidenten fest.

Bildungsrat, Verkehrsrat	§ 32. ¹ Die Mitglieder des Bildungsrates und des Verkehrsrates werden gemäss Lohnklasse 24 entlohnt. Abs. 2 unverändert.
Grundsatz	§ 33. Die Mitglieder nebenamtlicher Behörden nach §§ 34, 38 und 39 erhalten Taggelder gemäss dem Minimum der jeweiligen Lohnklasse. Sätze 2 und 3 unverändert.
Ersatzmitglieder des Bau- rekursgerichts	§ 35. Ersatzmitglieder des Baurekursgerichts erhalten eine Fallpauschale, die das Verwaltungsgericht festlegt. Für Referententätigkeit, Augenscheine und Fachberichte werden zusätzlich die besonderen Vergütungen nach § 31 ausgerichtet.
Handelsgericht	§ 38. Abs. 1 und 2 unverändert. Abs. 3 wird aufgehoben.
Arbeits- und Mietgerichte, Schlichtungs- behörden, Landwirt- schaftsgericht	§ 39. ¹ Beisitzende der Arbeits- und Mietgerichte sowie die Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörden in Miet- und Pacht- sachen erhalten ein Taggeld gemäss Lohnklasse 23. ² Die Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995 erhalten ein Taggeld gemäss Lohnklasse 23. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und für deren Stellvertretung gelten die Ansätze für Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte; für die Beanspruchung ausserhalb von Sitzungen werden nach Massgabe der geleisteten Arbeit zusätzliche halbe oder ganze Taggelder ausgerichtet. Abs. 3–5 unverändert.
Ersatz der Fahr- auslagen	§ 40. Den in §§ 34, 35, 38 und 39 dieser Verordnung genannten Behördenmitgliedern steht der Einsatz der Fahrauslagen vom Wohnort zum Arbeitsort gemäss den Regelungen betreffend den Ersatz der dienstlichen Auslagen zu.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi